

ZBB 2007, 511

SpruchG §§ 17, 4; AktG a. F. § 304 Abs. 4, § 305 Abs. 5, § 320b Abs. 3, § 327 f Abs. 2 Satz 2; UmwG a. F. § 305

Beginn der Antragsfrist für Spruchverfahren wegen Delisting mit Bekanntgabe in Börsenpflichtblatt auch vor Veröffentlichung des BGH-Macrotron-Urteils („CompuGROUP Holding AG“)

OLG Zweibrücken, Beschl. v. 23.08.2007 – 3 W 147/07, BB 2007, 2199

Leitsätze:

1. Ein nach dem Börsenrückzug einer Aktiengesellschaft anhängig gemachtes Spruchverfahren erledigt sich in der Hauptsache, wenn die Aktien wieder zum geregelten Markt zugelassen werden und das vorangegangene Delisting für die Minderheitsaktionäre keine negativen Auswirkungen hatte (Anschluss an BayObLG, Beschl. v. 28. 7. 2004 – 3Z BR 87/04, ZIP 2004, 1952).
2. Tritt die Erledigung der Hauptsache im Beschwerdeverfahren ein, wird das Rechtsmittel unzulässig, wenn keine Beschränkung auf die Entscheidung im Kostenpunkt erfolgt.
3. Die Frist für die Beantragung eines Spruchverfahrens nach einem börsenrechtlichen Delisting beginnt mit der Veröffentlichung der Entscheidung über den Widerruf der Börsenzulassung in einem überregionalen Börsenpflichtblatt (Bestätigung des Senatsbeschl. v. 3. 8. 2004 – 3 W 60/04, ZIP 2004, 1666 – Saint-Gobain ISOVER G + H AG). Es besteht kein Anlass, den Fristbeginn auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung des „Macrotron“-Urteils des BGH vom 25. 11. 2002 (BGHZ 153, 47 = ZIP 2003, 387) hinauszuschieben (Anschluss an BayObLG, Beschl. v. 1. 12. 2004 – 3Z BR 106/04, ZIP 2005, 205).